



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 514/12

vom

22. November 2012

in der Strafsache

gegen

wegen versuchter räuberischer Erpressung u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. November 2012 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 2. Juli 2012 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die sofortige Beschwerde gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung im vorbezeichneten Urteil wird kostenpflichtig als unbegründet verworfen, weil diese Entscheidung der Sach- und Rechtslage entspricht.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Nack

Wahl

Rothfuß

Graf

Radtke